

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **DarsiLaMano** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein setzt sich für Bildungs- und Selbsthilfeprojekte in Afrika mit Schwergewicht im Ostkongo ein.

Er nimmt seine Aufgaben wahr durch

- finanzielle Unterstützung
- Sachspenden und –leistungen
- Vermittlung von Kontakten zu Einzelpersonen und Organisationen
- Unterstützung und Beratung bei der Projektentwicklung und der Mittelbeschaffung im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe.

3. Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch

- die Mitgliederbeiträge
- den Erlös von öffentlichen Veranstaltungen und anderen Aktivitäten
- Zuwendungen aller Art (Spenden von Privaten und juristischen Personen, Beiträge von privaten und staatlichen Organisationen, Legate etc.)

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede Person werden, die bereit ist, sich im Verein zu engagieren.

Aufnahmegesuche sind per Brief oder Email an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich durch besonderen Einsatz im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, können nach vorhergehender Rücksprache mit dem/der Betroffenen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern des Vereins erklärt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit keinerlei Rechten und Pflichten verbunden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss per Brief oder E-Mail an die Vereinsadresse bekannt gemacht werden. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann unter Angabe der Gründe durch den Vorstand aus dem Verein

ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsrevisorInnen

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche MV findet jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr statt.

Die Mitglieder werden spätestens 3 Wochen im Voraus per Brief oder E-mail unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Anträge an die MV sind bis spätestens 8 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin einzureichen.

Eine ausserordentliche MV muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände beim Präsidenten/der Präsidentin verlangt.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der RechnungsrevisorInnen
2. Wahl und Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin
3. Festsetzung und Änderung der Statuten
4. Abnahme des Protokolls der letzten MV
5. Abnahme des Tätigkeitsberichtes
6. Abnahme der Jahresrechnung und Beschluss über das Jahresbudget
7. Abnahme des Revisionsberichtes
8. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
9. Behandlung der Anträge von Mitgliedern
10. Behandlung von Ausschlussrekursen
11. Genehmigung der Organisationsreglemente

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Für eine Änderung der Statuten braucht es zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Präsident/in, Kassier/in, Aktuar/in).

Die Vorstandsmitglieder sind alle ehrenamtlich tätig. Sie werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin.
- Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- Für die Wahrnehmung bestimmter Tätigkeiten kann er geeignete Fachleute engagieren.

- Er kann in einem Organisationsreglement die Einzelheiten seiner Tätigkeiten bestimmen, insbesondere
 - o die Gestaltung des Kontaktes zu den Projekten
 - o die Anforderungen an Unterstützungsgesuche und ihre Behandlung durch den Vorstand sowie
 - o die Art der Kontrolle über die Verwendung überwiesener Gelder oder Sachspenden
 - o die Spesenregelung für Vorstandsmitglieder
- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Jahr.
- Der Vorstand kann einen Ausschuss/eine Kontaktstelle mit der Wahrnehmung der täglichen Geschäfte betrauen. Einzelheiten regelt ein Organisationsreglement.
- Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen.
- Die Mitglieder von Arbeitsgruppen müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein. Ihre Arbeit ist ehrenamtlich. Über eine allfällige Spesenentschädigung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

10. Die Revision

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei RechnungsrevisorInnen, welche die Buchführung kontrollieren und einen Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung erstellen.

11. Zeichnungsberechtigung

Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Kassier kann die Zahlungsbeschlüsse des Vorstands mit Einzelunterschrift auslösen.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung an eine Gruppierung oder Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11. Februar 2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.